

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

VORWORT

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) verabschiedet wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Arbeitsgruppen wirken Vertreter der Sozialpartner, der Kultusministerkonferenz, der Bundesministerien und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Experten und Expertinnen aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck und zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck wird den zuständigen Stellen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck und zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zum Medientechnologen und zur Medientechnologin Druck. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs, dessen Ausbildungsrahmenplan als Anlage der Verordnung 2011 erlassen wurde, werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Fachpraktiker für Medientechnologie Druck und Fachpraktikerinnen für Medientechnologie Druck arbeiten in handwerklichen oder industriellen Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Bogenoffsetdruck und Digitaldruck.

Präsident des Bundesinstitutes für Berufsbildung

Vorsitzende des Hauptausschusses des
Bundesinstitutes für Berufsbildung

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/
zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck
vom __.__.20__

INFO - TAFEL

Grundlagen:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)
(zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/§ 42m HwO)
- Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für
die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom
12. Dezember 2013 und Vorgängerregelungen
- Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung
(BIBB) „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen gemäß § 66 BBiG und
§ 42m HwO vom 17. Dezember 2009“ (geändert am 15. Dezember 2010)
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologe Druck/zur Me-
dientechnologin Druck vom 07. April 2011 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011
Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 13. April 2011)

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PRÄAMBEL

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i. V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO in Verbindung mit § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Absatz 2 in Verbindung mit § 42l Absatz 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Auslegung § 66 BBiG

Die jetzige Formulierung soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle bei einem Antrag von behinderten Menschen und dem Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit handeln muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die zuständige Stelle nicht auch weiterhin aus eigener Initiative heraus tätig werden kann. Es würde dem Sinn der Gesetzesänderung (größere Handlungsverpflichtung der zuständigen Stellen) widersprechen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen auf Antragsfälle und damit Einzelfälle reduziert würden. Ausbildungsregelungen sollen ja gerade deshalb von den zuständigen Stellen getroffen werden, weil diese wesentlich näher als der Ordnungsgeber im Einzelfall agieren und vor Ort individuelle Besonderheiten berücksichtigen können.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

Die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer
[**Nennung der zuständigen Stelle**]

erlässt aufgrund des Beschlusses
des Berufsbildungsausschusses vom _ _ . _ _ . _ _ _ _ _

als zuständige Stelle nach 66 Abs. 1 BBiG
in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

oder

als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO)

vom [**Datum der gültigen Fassung**] (BGBl. I S. [**Nennung der Seite**])

nachstehende Ausbildungsregelung
für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

INFO - T A F E L

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung

zum
Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/
zur
Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck

erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

INFO - TAFEL

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/
§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

INFO - T A F E L

Definition der Zielgruppe

Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO absolvieren.

Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen unfähig und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.

Für Menschen mit anderen Behinderungen^{x)}, die nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden.

Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

^{x)} Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

INFO - T A F E L

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO soll die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufes/der vergleichbaren Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG/§ 25 HwO nicht unterschreiten.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

INFO - T A F E L

Ausbildungseinrichtung als Ausbildungsstätte:

Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind.

Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

INFO - T A F E L

Eignungsmerkmale

Ausbildungsstätte

Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.

Nennung weitergehender Anforderungen

Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (Ausbilder-Eignungsverordnung u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie,
 - Pädagogik, Didaktik,
 - Rehabilitationskunde,
 - Interdisziplinäre Projektarbeit,
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
 - Recht,
 - Medizin.
- Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

INFO - TAFEL

Absatz 1

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

INFO - TAFEL

Absatz 3

Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen

Diese Kompetenzen und Erfahrungen können z. B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.

Absatz 4

Zusatzqualifizierung

Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Medientechnologe Druck und zur Medientechnologin Druck übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der **(Nennung der zuständigen Stelle)** eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls über-betrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

INFO - TAFEL

Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung)

Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Überbetriebliche Unterweisungen sind nicht auf die 12 Wochen anzurechnen.

Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an.

Die Fehlzeit/Fehlzeiten ist/sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen.

Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung.

Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u. a. nach

- regionalspezifischen Gegebenheiten
- berufsspezifischen Gegebenheiten
- Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

INFO - T A F E L

Förderphase

Der personenbezogene Förderplan beinhaltet im Sinne einer behindertenspezifischen Unterstützungsstruktur u. a. die sonderpädagogische, sozialpädagogische, berufspädagogische und psychische Hilfestellung und dient der Entwicklung des Betroffenen.

Vertiefungsphase/Förderphase vor der Zwischenprüfung

Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Zwischenprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

Vertiefungsphase/Förderphase vor der Abschlussprüfung

Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

INFO - TAFEL

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).
Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck und zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen des Ablaufs von Druckaufträgen,
2. Einrichten von Druckmaschinen,
3. Überwachen von Druckprozessen,
4. Anwenden von Drucktechniken,
5. Pflegen und Warten von Druckmaschinen;

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

INFO - TAFEL

ABSCHNITT B

**Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den
Auswahllisten I und II:**

1. zwei Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste I:
 - I. 1 Druckvorbereitung Digitaldruck,
 - I. 2 Digitaldruckprozess,
 - I. 3 Druckformherstellung,
 - I. 4 Druckweiterverarbeitung,
 - I. 5 Weiteres Druckverfahren;

2. eine Wahlqualifikation aus der Auswahlliste II:
 - II. 1 Bogenoffsetdruck,
 - II. 2 Digitaldruck;

ABSCHNITT C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche Kommunikation.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.
Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

INFO - TAFEL

Absatz 1

Berufliche Handlungskompetenz

Selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren

Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“, o. a. soll in Ausbildungsregelungen nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird.

Zu berücksichtigen ist auch die Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung der/des Betroffenen.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
 1. Arbeitsplanung und
 2. Drucktechnik statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsplanung bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - a) Arbeitsschritte zu planen, Arbeitsmittel festzulegen, Materialien auszuwählen, Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen,
 - b) Auftragsdaten zu übernehmen und zu prüfen,
 - c) Einrichte- und Druckprozesse zu planen, dabei Wechselwirkungen von Materialien, Druckfarben, Bedruckstoffen und Druckmaschinen im Druckprozess zu berücksichtigen,
 - d) druckspezifische Berechnungen durchzuführen;

INFO - TAFEL

Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 65 BBiG – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen.

Erläuterungen zu den Prüfungsinstrumenten (aus der HA-Empfehlung Nr. 158)

Schriftliche Aufgaben

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Drucktechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Druckmaschinen nach Auftragsdaten und Vorgaben einzurichten, das Druckergebnis unter Berücksichtigung von Druckfarben, Bedruckstoffen und Maschineneinstellung abzustimmen und den Fortdruck zu starten,
 - b) Druckprozesskontrollen während des Fortdrucks durchzuführen, Parameter zu messen, zu prüfen und Ergebnisse zu dokumentieren sowie den Druckprozess und das Druckergebnis zu optimieren;
 2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und seine Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren;
 3. die Prüfungszeit beträgt vier Stunden.

INFO - TAFEL

Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen.

Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird das Endergebnis bzw. das Produkt. Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation durchzuführen sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe/der Arbeitsprobe/des Prüfungsstücks oder des betrieblichen Auftrags und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z. B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Druckproduktion,
 2. Fertigungstechnik,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Druckproduktion bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) an Druckmaschinen Grundeinstellungen vorzunehmen,
 - b) Druckmaschinen einzurichten und zu bedienen,
 - c) die für Arbeitsaufträge benötigten Vorgaben und Materialien zum Einrichten von Druckmaschinen zu beschaffen,
 - d) Druckergebnisse visuell und messtechnisch zu prüfen und auszuwerten,
 - e) Druckauflagen in der vorgegebenen Qualität termingerecht herzustellen,
 - f) seine Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren;

INFO - TAFEL

Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 65 BBiG – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe sowie ein situatives Fachgespräch entsprechend der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikation nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2 durchführen, dabei ist eine der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1 zu berücksichtigen.
 3. die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens zehn Minuten dauern.
- (4) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Druckverfahren hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete zu unterscheiden und Hauptproduktgruppen zuzuordnen,
 - b) Druckmaschinen, Materialien, Bedruckstoffe, Druckfarben, Farbmischsysteme und Trocknungsverfahren nach Einsatzgebieten zuzuordnen und zu nutzen,
 - c) qualitätssichernde Maßnahmen für die Optimierung von Druckergebnissen anzuwenden, dabei prozessbezogene Mess- und Kontrollelemente zu nutzen,
 - d) Anforderungen der Druckvorstufe und der Druckweiterverarbeitung zu berücksichtigen,
 - e) Funktionen von Maschinenelementen darzustellen,
 - f) Maßnahmen zur Pflege und Wartung von Druckmaschinen ergreifen,
 - g) fertigungstechnische Berechnungen durchzuführen;
 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

INFO - TAFEL

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Situatives Fachgespräch

Das Situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung.

Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsprobe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Bewertet werden

- methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
 2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

INFO - TAFEL

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

INFO - TAFEL

§ 12

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
1. Prüfungsbereich Druckproduktion 50 Prozent,
 2. Prüfungsbereich Fertigungstechnik 40 Prozent,
 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Druckproduktion mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens einem weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 13 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

INFO - TAFEL

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 14

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

INFO - TAFEL

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der **[Nennung der zuständigen Stelle]** entsprechend.

INFO - TAFEL

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 16

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG /§ 27b Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

INFO - T A F E L

Für die Einzelfallentscheidungen über die Verkürzung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 8 Abs. 1 BBiG) gilt die Empfehlung, die Ausbildung zum Fachpraktiker und zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck mit bis zu zwei Jahren auf die Ausbildung zum Medientechnologen und zur Medientechnologin Druck anzurechnen.

Zur Frage der Anrechnung soll die Berufsschule gehört werden.

Empfehlung

für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/zur Fachpraktikerin für
Medientechnologie Druck gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO
vom 14. Dezember 2016

PARAGRAFENTEIL

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der **[Nennung der zuständigen Stelle]** **[Nennung des Mitteilungsblattes]** in Kraft.

[Nennung des Ortes],

den **[Nennung des Datums der Ausfertigung]**

[Nennung der zuständigen Stelle]

In Vertretung

..... oder

**[Unterschrift
Dienststellenleiter/
Dienststellenleiterin]**

**[Unterschrift
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte]**

INFO - TAFEL